hat, ausüben. Die Aufnahme in ben Staats= verband eines beutschen Landes barf feinem un= bescholtenen Deutschen geweigert werden.

- 7) Abzugefreies Auswanderunge = Recht.
- 8) Sicherstellung ber Person gegen willfur= liche Verhaftung. Es find hier die wesentlichen Punkte einer Habeas-corpus-Acte speciell anzu= führen.
- 9) Das Recht der freien Bitte sowohl der Einzelnen als Mehrer im Vereine und der Kör= perschaften.
- 10) Das Recht der Beschwerde zuerft bei den zuständigen Stellen, weiter bei den Landständen und endlich bei der Reichs = Bersammlung.
- 11) Das Recht, fich ohne vorgängige Erlaub= niß friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Bolte-Bersammlungen unter freiem himmel kön= nen wegen bringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.
- 12) Jeder Deutsche hat das Recht, Bereine zu bilden; dieses Recht darf feinen vorbeugenden Dagregeln unterworfen sein.
- 13) Gleichheit vor dem Gesetz. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz. Ein persönlich privislegirter Gerichtöstand soll nicht mehr bestehen. Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern. Gleichheit in Bezug auf Wehrpslicht. Gleichheit der Besteuerung sowohl für Personen als für Sachen. Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen. Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände bören auf.
- 14) Ablösbarkeit aller guts = und schutherr= lichen Grundlasten, wenn der Pflichtige es ver= langt. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden, so weit es ein Ausfluß des Regales oder einer dinglichen Berechtigung ist. Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Borbehalt eines eigenen Gesetzes darüber.
- 15) Allgemeine Burgerwehr mit Berweifung auf ein allgemeines Reichsgesetz.
- 16) Trennung der Gerichtspflege und Bers waltung. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ben Staat; Aufhebung der Patrimonialgerichte. Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetharkeit der Richter, außer durch Urtheil und Recht, Schutz gegen Bersetung wider Willen des Richters.

Deffentlichkeit und Mündlichkeit bes Gerichteber= fahrens; Unflageverfahren und Schwurgericht, jedenfalls in ichwereren Straffachen und bei allen politischen Bergeben. Berbeigiehung von Boltegenoffen in ben bagu geeigneten Fallen (Sandels= und Fabrifgerichte, Bericht über landwirthichaft= liche Berhältniffe 2c.), Bollgiebbarfeit ber rechtefraftigen Berichte beutscher Berichte in jedem anberen beutschen Gebiete gleich ben Erkenntniffen ber Berichte bes eigenen Staates. Die Admini= ftrativ=Juftig ift aufzuheben, fle wird fortan nur burch bie orbentlichen Berichte ausgeübt. öffentliche Beamte fur Sandlungen ihrer Bermal= tung gerichtlich zu verfolgen, ift feine vorgängige Erlaubnig nöthig, mit Borbehalt ber Unordnun= gen in Betreff ber Minifter.

- 17) Freie Gemeinde-Berfassung mit Grundlage der Wahl der Gemeinde-Borsteher und Bertreter und der selbstständigen Berwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten mit der erforderlichen Deffentlichkeit.
- 18) Verfassung mit Boltsvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Berantwortlichkeit der Minister gegen die Bolts- vertreter. Deffentlichkeit der Ständeversammlungen.
- 19) Recht ber nichtbeutschen Bolfoffamme Deutschlands zu volkethumlicher Entwickelung ze.
- 20) Beseitigung ber Leben burch die Particular-Gesetzgebung. Die Vergrößerung bestehender, sowie die Einrichtung neuer Familien-Fideicommisse ist untersagt; die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden.
- 21) Jedem Deutschen ift sein Eigenthum jeder Art gesichert. Eine Enteignung (Expropriation) fann nur aus Rücksicht des öffentlichen Rugens und nur in der von der Gesetzgebung bestimmten Weise und nach einer gerechten vorgängigen Entichäbigung vorgenommen werden. Güter-Confise cation darf nicht stattsinden.
- 22) Jeder beutsche Staatsbürger in ber Frembe fteht unter bem Schupe ber beutschen Nation.

pundies no stores deline St par